

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2024

Aufnahme einer vierten Bestimmung zum Abschnitt 1.7.3.1 EBM

4. Die Gebührenordnungspositionen dieses Abschnitts sind auch während der ab 1. Juli 2024 gültigen Übergangsregelung der KFE-RL gemäß Abschnitt B III § 23b berechnungsfähig.

Protokollnotiz:

Sobald die befristete Übergangsregelung seitens des G-BA beendet wird, wird der Bewertungsausschuss hierzu gesondert beschließen.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit Beschluss vom 21. September 2023 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Richtlinie über die ärztlichen Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie, KFE-RL) angepasst. Diese hat eine „Erweiterung der oberen Altersgrenzen im Mammographie-Screening-Programm sowie weitere Änderungen“ zum Inhalt. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Die Erweiterung der oberen Altersgrenzen im Mammographie-Screening-Programm erfordert eine schrittweise Anpassung der bestehenden Programmstrukturen. Bis zur vollständigen Umstellung der softwaregestützten Datenflüsse werden gemäß § 23b Satz 1 KFE-RL die Vorgaben in Abschnitt B III (Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening) in den § 13 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, § 23 Abs. 1 sowie Abs. 3 KFE-RL für Frauen ab dem Alter von 70 Jahren ausgesetzt. Zur kurzfristigen Bereitstellung neuer Fachkräfte werden zeitliche Vorgaben zur Erlangung der fachlichen Qualifikation in den §§ 18 und 19 der KFE-RL und in den §§ 5, 24, 25 und 27 der Anlage 9.2 BMV-Ä gemäß Satz 3 der Übergangsregelungen des § 23b Abschnitt B III vorübergehend ausgesetzt.

3. Regelungsinhalt

Der EBM verweist auf Regelungen in der KFE-RL und im Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä), die durch die Sätze 1 und 3 des neuen § 23b im Abschnitt B III der KFE- RL vorübergehend ausgesetzt sind.

Nach § 92 Abs. 8 SGB V sind die Richtlinien des G-BA sowie der EBM nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V Bestandteil des BMV-Ä.

Die Abrechnungsvoraussetzungen für die Leistungen des Abschnitts 1.7.3.1 EBM bleiben somit auch während der befristeten Übergangsregelung erfüllt.

Zur Klarstellung wird eine vierte Bestimmung zum Abschnitt 1.7.3.1 EBM aufgenommen, wonach die Abrechnungsfähigkeit dieser Leistungen auch während der Übergangsregelung gemäß § 23b KFE-RL gegeben ist.

Sobald die befristete Übergangsregelung seitens des G-BA aufgehoben wird, wird der Bewertungsausschuss hierzu gesondert zur Anpassung des EBM beschließen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft.